

## ANLAGE B

### **Vorstellung des Städtischen Sozialen Dienstes**

#### **1. Einführung – Rückblick:**

Die Geschichte der vergangen Jahrzehnte des heute als „Städtischer Sozialer Dienst“ bezeichneten sozialpädagogischen Fachdienstes, ist geprägt von den Entwicklungen der Sozialgesetzgebung und der damit immer wieder wechselnden Zuständigkeiten zwischen Land-(kreis) und Stadt. So wechselten nicht nur Aufgaben, es wurde auch Personal delegiert und wieder redelegiert. Der Dienst war bei besonderen Ereignissen oft sehr spontan gefordert, etwa bei einem unvorhersehbaren Anstieg von schutz- und heimsuchenden Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten, bilateralen Neuregelungen über den Rückzug von Vertriebenen und Aussiedlern, ihren Familien und Nachkommen, oder die damals *Neubürger* genannten Menschen aus dem Gebiet der ehemaligen DDR. Ebenfalls sei an die letzte große Novellierung und Gliederung der Sozialgesetzgebung im Zuge der Reformen der *Agenda 2010* erinnert.

Dieser kurze und bei weitem nicht vollständige Rückblick zeigt, dass der Städtische Soziale Dienst sich immer wieder den Erfordernissen der jeweiligen sozialen Lage angepasst hat und dennoch ein beständiger Dienst im Rathaus blieb.

Der heutige Städtische Soziale Dienst in der Abteilung Sozialer Dienst im verhältnismäßig jungen Amt für Soziales trug im Verlauf dieser Entwicklungen auch unterschiedliche Bezeichnungen. Auf den jahrelang geführten Titel „Allgemeiner Sozialer Dienst“ und seiner „Bezirkssozialarbeiter“ wurde zu Gunsten der besseren Unterscheidbarkeit von der denselben Titel führenden Abteilung des Kreisjugendamtes verzichtet.

#### **2. Der Städtische Soziale Dienst im Netzwerk - Standort und Abgrenzung**

Der Städtische Soziale Dienst, sowie alle anderen Dienste der Abteilung, ist keine staatliche/städtische gesetzliche Pflichtaufgabe, wie etwa die Kinder- und Jugend- oder Sozialhilfe, die Hilfe für Kranke, die Eingliederungshilfe, Hilfen für Arbeitslose oder andere.

Eine profane Standortbestimmung des Städtischen Sozialen Dienstes im Netzwerk, im Sinne einer Definition von durch Gesetze bestimmten Pflichtaufgaben, kann daher für den Städtischen Sozialen Dienst der Stadt nicht herangezogen werden. Mit diesem Fehlen von gesetzlichen Vorgaben fällt dem Städtischen Sozialen Dienst im Netzwerk mit den Trägern der Sozialgesetzgebung eine exponierte Rolle zu.

„Sozialpädagogische Dienste“ sind üblicherweise an einzelnen, durch Gesetz definierte Pflicht- oder Freiwilligkeitsleistungen orientiert, oder sind auf bestimmte Zielgruppen gerichtet. Es ist das Privileg und die Herausforderung des Städtischen Sozialen Dienstes keine spezifische Zielgruppe benennen zu können/müssen und zugleich die große Herausforderung für jeden ratsuchenden Menschen einen Weg in die differenzierte und komplexe Struktur der Sozialgesetzgebungsträger zu finden oder diesen dennoch weiter zu begleiten.

Der Städtische Soziale Dienst der Stadt Friedrichshafen steht für alle Menschen offen, er ist also weder einer spezifischen Notlage zuzuordnen, noch einer bestimmen Zielgruppe. Er ist ausschließlich einzelfallorientiert und nicht direkt an der Gewährung von staatlichen Sozialleistungen - auch nicht an deren Versagung - beteiligt.

Ein Verständnis für die Tätigkeit des Städtischen Sozialen Dienstes setzt voraus, dass das gewohnte versäulte Denken in Zuständigkeiten verlassen wird, auch zielgruppenspezifisch konzipierte systematisierte Beratungskonstrukte sind nicht erstes Mittel der Wahl des Städtischen Sozialen Dienstes. Im Gegensatz stehen langfristig angelegte Begleitungen von Menschen im Mittelpunkt, die sich diesen klassischen Beratungskonzepten mitunter exzessiv entziehen. Das beinhaltet ein grundlegendes Verständnis von einem individuellen Recht auf Krankheit (insb. seelische und psychiatrische Störungen), einem Recht auf den Verzicht von sozial-psychiatrischen Hilfen, dem hohen Recht einer Betreuung nach bürgerlichem Recht widersprechen zu können und damit nicht zuletzt den – zurecht- hohen Hürden, die der Gesetzgeber für einen Eingriff in die Grundrecht eines Menschen gesetzt hat.

Die Lebenslagen der ratsuchenden Menschen, oder derer die der Städtische Soziale Dienst in ihren Wohnungen, Unterkünften oder sonstigen Aufenthaltsstätten aufsucht, ist oft geprägt von allen erdenklichen Formen von Armut mit ihren Ursachen und Folgen, stoffgebundenen oder stoffungebundenen Suchterkrankungen, sozialer Ausgrenzung oder selbstgewählter Isolation, Stigmatisierung, Verschuldung, seelischen oder körperlichen Erkrankungen und Infektionen. Für all diese „Störungen“ bieten die gesetzlichen und sozialplanerisch abgesicherten Regeldienste Hilfestellungen, so dass dem Grunde nach keiner durch das Netz der sozialen Sicherung fallen dürfte.

Die tägliche Arbeit des Städtischen Sozialen Dienstes hingegen zeigt, dass diese Dienst dann schnell an Grenzen stoßen, wenn Menschen – warum auch immer – nicht bereit sind an den jeweiligen Verfahren teilzunehmen, sich bestimmten Settings zu unterziehen oder scheinbar nicht an einer Mitwirkung interessiert sind. Diese Menschen fallen aus der Erfassung der Regeldienste und werden oft als beratungsresistent oder nicht systemkompatibel wahrgenommen.

Die Begleitung durch den Städtischen Sozialen Dienst ist also nicht von vornherein zielorientiert oder folgt einem bestimmten Hilfeplankonzept zu der berühmten „Lösung“.

Der Erfolg und die Tätigkeit ist daher nicht in abgeschlossen Fällen, bestimmten Fallzahlen oder Aktenmengen zu suchen. Die Tätigkeit lebt davon, zu jenen Menschen weiterhin Kontakt zu suchen und halten, die in neueren soziologischen Untersuchungen als „abgehängtes Prekariat“ (vereinfacht: von der Wahrnehmung und dem vom Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen und ihren Trägern entkoppelten Menschen) oder in der amerikanischen Soziologie der 60/70er Jahre als „Lost Looser“ (vereinfacht: die *vergessenen Verlierer* im Zuge der zunehmenden gesellschaftlichen Differenzierung) bezeichnet werden. Dieser Kontakt soll sowohl in Komm- und Gehstrukturen, wie auch in scheinbar zufälligen Begegnungen durch eine sozialraumorientierte allgemeine aufsuchende Arbeit im Stadtgebiet gehalten werden.

Basales und wichtigstes Rahmenziel ist das kontinuierliche bedingungslose Beziehungsangebot und die würdevolle menschliche Begegnung. Wenn sich aus dieser Klient-Berater-Beziehung im Einzelfall eine Rückführungen zu Regeldiensten oder eine Weitervermittlung ergibt, dann übertrifft dies zunächst die sozialpädagogische Erwartung.

### **3. Vermittlungsfunktion des Städtischen Sozialen Dienstes - Übergänge als Risikofaktor**

Durch das Fehlen von Pflichtaufgaben und konkreten Zielvorgaben entfallen auch die mit ihnen häufig verbundenen Kontrollfunktionen, wie sie in vielen anderen Feldern der Sozialarbeit (Jobcenter, Jugendamt, etc.) mittlerweile üblich sind, die Beziehung zwischen Klient und Berater jedoch nicht selten deutlich belasten und so Scheinkooperationen begünstigen. Diese unabhängige und freie Position des Städtischen Sozialen Dienstes wird gelegentlich von Regeldiensten genutzt um deren Aufgaben erfüllen zu können. Was nicht bedeutet, dass der Städtische Soziale

Dienst eine getarnte Sozialermittlerfunktion übernimmt, sondern vielmehr eine Brücke zwischen dem Bürger und Institutionen der Sozialgesetzgebung abbildet. Während andere Dienste möglicherweise Zuständigkeiten erst prüfen und gelegentlich auch leider hin und her schieben, sieht sich der Städtische Soziale Dienst zunächst umfassend für alle Menschen in Not in Friedrichshafen zuständig. Diese Beratung findet auf der Grundlage einer unbedingten Wertschätzung, also dem Respekt vor der Würde jedes Menschen, statt. Er folgt keinen bestimmten Beratungsmustern, sondern versucht auch hier für jeden einzelnen Menschen einen individuellen Raum der Begegnung zu schaffen.

Wer kennt das nicht, oft ist das Anliegen eines Menschen zunächst gar nicht so groß, die Frage ist allerdings, an welcher Stelle es gelöst werden kann. Hier unterstützt der Soziale Dienst durch die Weitervermittlung an die zuständige Fachstelle.

In der Regel ist die Möglichkeit von aufsuchenden Leistungen, also zu Hausbesuchen oder Besuchen in Kranken- und Pflegeanstalten bei den Regeldiensten begrenzt. Auch häufigere Besuche sind diesen Dienst oft nicht möglich, insbesondere wenn die Besuche dazu dienen sollen bei den Klienten ein Problembewusstsein zu schaffen (z.B. bei Vermüllung, beginnender Demenz, Messis-Syndrom oder anderen „psychiatrisch auffälligen“ Verhaltensweisen) und damit die Grundlage für die Beantragung weiterer Hilfen.

Dies gilt auch dann, wenn es darum geht erstmalig staatliche Sozialleistungen zu beantragen. Ein klassisches Beispiel ist hierfür eine alleinstehende Person beim Übergang von Erwerbseinkommen in den den Rentenbezug. Hier kommt es regelmäßig zu Schwierigkeiten bei den Mietzahlungen oder anderer laufenden Kosten (Versorgungslücke). Auch wenn die Person Anspruch auf Grundsicherung im Alter o.a. hat, werden diese Hilfen den betroffenen höchstens im Kleingedruckten auf behördlichen Schreiben angeboten, jedoch nicht durch das Aufsuchen und Erklären im häuslichen Rahmen.

Der Städtische Soziale Dienst sieht sich für folgende Aufgaben und Hilfen zuständig:

- Hilfestellungen bei der Antragsstellung
- Suche nach dem gesetzlichen Bedarfsträger
- psycho-soziale Begleitung in die neue - meist von Armutsgefühlen begleitete - Lebenssituation
- praktischen Hilfestellungen z.B. der Begleitung zu Kleiderkammer oder in den Tafelläden
- Entlastungsgespräche

Armut, oder anders ausgedrückt, ein geringes Einkommen, welches auf Sozialleistungen basiert, führt schnell in soziale Isolation. Oft wird diese Armut im sozialen Umfeld bei Freunden, Nachbarn und Verwandten verheimlicht und nach Außen der Anschein von „Normalität“ aufrechterhalten. In diesen Fällen ist es der Städtische Soziale Dienst, der sich die Zeit nimmt und den Betroffenen zuhört und ein vertrauliches offenes Gesprächsangebot bietet. Damit wird die materielle Armutslage zwar keineswegs beseitigt, aber die menschliche Zuwendung federt für die Betroffenen die negativen Gefühle und Selbstwahrnehmungen etwas ab.

Von diesen Übergangsproblem zwischen zwei Lebensphasen oder sozio-ökonomischen Lebenslagen (Arbeitslosigkeit, Trennung Scheidung, Wechsel aus Jugendhilfe in andere Systeme der sozialen Sicherung) ist der städtische Soziale Dienst Ansprechpartner und Begleiter. Da er nicht beantragt wird oder förmlich durch Hilfepläne gesteuert werden muss, wirkt er für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger meist realitätsnäher, als die hoch komplexen Strukturen der sozialpsychiatrischen Regeldienste.

#### **4. „psychiatrisch auffällige“ Menschen - auf der Grenze zwischen der allgemeinen Handlungsfreiheit und pathologischem Verhalten:**

Unter dem Begriff „psychiatrisch auffällig“ werden fachlich vereinfacht Personen subsumiert, deren Verhalten auf eine geistige und / oder seelische Erkrankung bzw. eine Persönlichkeitsstörung hinweist und deren Symptome dazu geeignet sind u.U. andere Menschen oder die öffentliche Ordnung scheinbar oder tatsächlich zu stören. Hierzu gehören beispielsweise aktive und wahnhaft Psychosen, Schizophrenien, das sog. Messie- Syndrom (Wertbeimessungsstörung), Orientierungslosigkeit bei Demenz, ausgeprägte Impulskontroll-Störungen, Suizidalität, u.v.a.m.

Der Städtische Soziale Dienst wird in diesen Angelegenheiten i.d.R. durch Nachbarn, Verwandte, die Polizei oder das BSU informiert und beigezogen.

Da diese Personengruppe meist nicht auf Telefonate oder Anschreiben reagiert, ist der Hausbesuch oder das Aufsuchen an bestimmten Treffpunkten im Stadtgebiet häufig das Mittel der ersten Wahl.

Ziel ist auch hier die Vermittlung weiterer Hilfen (bspw. Pauline 13 e.V., Gemeindepsychiatrisches Zentrum, Zentrum für Psychiatrie Süd-Württemberg) bis hin zu Anregung von gesetzlichen Betreuungen (Betreuungsstelle des Landratsamtes und Notariat Friedrichshafen) oder der zwangsweisen Unterbringung zur Abwendung einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung.

Greifen diese Hilfen nicht, oder können durch den zuständigen Leistungsträger mangels Mitwirkung nicht gewährt werden, dann versucht der Städtische Soziale Dienst den Kontakt zu den Menschen im Sinne der oben ausgeführten basalen Zielsetzung zu halten und ihr Verhalten „auszuhalten“. Je nach Störungsbild sind dies teilweise jahre- und jahrzehntelange Begleitungsprozesse durch alle Phasen des Lebens und Hilfestellungen bei der Bewältigung des Alltags insbesondere bei Behördengängen.

Durch den Städtischen Sozialen Dienst trägt die Stadt der Tatsache Rechnung, dass diese Personen sich freiwillig keiner geeigneten Hilfe oder Behandlung unterziehen möchten und die gesetzlichen Vorgaben für die Anwendung von Zwang hohe Hürden für einen Eingriff in die Grundrechte von Menschen setzen. Auch wenn sie durch viele oder nahezu alle Systeme der sozialer Sicherung und des Gesundheitswesens gefallen sind, bleiben sie würdige Bürgerinnen und Bürger. Ihre Verhaltensweisen sind zwar auffällig und werden oft als unangenehm störend wahrgenommen, rechtfertigen jedoch keine freiheitsentziehenden Maßnahmen. Wenngleich zugegebenermaßen auch der Städtische Soziale Dienst keine Versicherung dafür ist, dass in der Stadt nicht doch psychisch Kranke Menschen alleine bleiben, vereinsamen und im schlimmsten Fall auch erst lange nach ihrem Tod gefunden werden.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich der Städtische Soziale Dienst im Einzelfall für Bürger einsetzt, für die aufgrund ihres Verhaltens ein Hausverbot für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rathaus oder Landratsamt) ausgesprochen wurde, um diesen Menschen weiterhin einen einfachen Zugang zu Anträgen o.ä. zu ermöglichen. In diesen Fällen vermittelt der Städtische Soziale Dienst beispielsweise zwischen einzelnen Fachämtern und der betroffenen Person.

Die Vermittlungsfunktion des Städtische Soziale Dienst umfasst auch die Vermittlung zu mildtätigen Materiellen Hilfen der Einzelfallhilfe der Zeppelin-Stiftung, des katholischen Sozialdiakonats oder andern mildtätigen Organisationen, deren Ziel es ist akute Notlagen unbürokratisch und unmittelbar abzuwenden. Wenngleich hier kritisch zu bemerken ist, dass die Tradition der „Almosenvergabe“ zunehmend rückläufig ist und von Verwaltungserfordernissen, analog zur Sozialhilfe, dominiert wird. So sind dem Städtischen Sozialen Dienst keine Stellen in der Stadt bekannt, in denen die Grundbedürfnisse des Menschen bedingungslos, formlos, sofort und wirksam befriedigt werden. Dieser Umstand wird dem sozialpolitischen Diskurs insbesondere daher angetragen, da der Städtische Soziale Dienst davon ausgeht, dass diese Erfordernisse nicht zuletzt aufgrund der Größe der Stadt, ihrer Eigenschaft als Verdichtungsgebiet und damit einhergehend auch der Verdichtung

von Armut und dem Konkurrenzdruck auf exklusive mildtätige Einrichtungen wachsen wird.

## **5. Ausblick - Herausforderungen, Neuerungen, Hoffnungen:**

Der Städtische Soziale Dienst geht davon aus, dass er in der kommenden Zeit auch in dem Bereich der sozialen Beratung von Menschen auf der Suche nach Schutz und Heimat gefordert sein wird, welche drohen durch das Netz der sozialen Sicherung zu fallen oder zu diesem aufgrund anderer rechtlicher Regelungen gar keinen Zugang haben. Ergänzend zu den bestehenden fachlichen auf eine Komm-Struktur ausgerichteten und begleitenden ehrenamtliche Hilfen, geht der Städtische Soziale Dienst von einem Bedarf aus, der sich bereits direkt oder indirekt aus dem Umgang der Betroffenen mit städtischen Dienststellen ergibt. Für diese Menschen ergibt sich durch die Zuständigkeiten des Ausländeramtes oder des BSU eine Nähe zum Rathaus, da ist es nur naheliegend, dass auch die allgemeinen Beratungsangebote des Sozialen Dienstes im Rathaus oder in den Sozialbüros in den Brennpunkten aufgesucht wird. Es lässt sich in der Praxis also die Soziale Beratung von Menschen in der Anschlussunterbringung nicht von der Beratung von Menschen in der Aufnahmegesellschaft trennen. Ein Abweisen von ratsuchenden Menschen auf der Suche nach Schutz und Heimat im Gegensatz zu „einheimischen“ Menschen in Not wird im Hinblick auf berufsethische wie auch menschenrechtliche Erwägungen als verboten erachtet. Diese käme einer rassistischen Selektion nach ethnischer Herkunft gleich und widerspräche jedem fachlichem sozialraumorientierte Handlungsprinzip.

Der Trägerverein der Teestube in der Keplerstraße ist in den letzten Jahren immer wieder mit der Bitte um regelmäßige sozialpädagogische Beratungsangebote vor Ort an die Stadtverwaltung herangetreten. Im Rahmen eines Ausbaus der aufsuchenden sozialraumorientierten Arbeit des Städtischen Sozialen Dienstes im Jahre 2015, soll dieser Wunsch nun durch praktische Erfahrungen untersucht werden und mittelfristig ein Konzept für eine Zusammenarbeit aus der Praxis erarbeitet werden. Da hierfür keine Personalressourcen geplant sind, wird sich dieses Engagement auf ein Minimum reduzieren müssen.